

95

2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992	1991	1990	1989	1988	1987	1986	1985	1984	1983	1982	1981	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974	1973	1972	1971	1970	1969	1968	1967	1966	1965	1964	1963	1962	1961	1960	1959	1958	1957	1956	1955	1954	1953	1952	1951	1950	1949	1948	1947	1946	1945	1944	1943	1942	1941	1940	1939	1938	1937	1936	1935	1934	1933	1932	1931	1930	1929	1928	1927	1926	1925	1924	1923	1922	1921	1920	1919	1918	1917	1916	1915	1914	1913	1912	1911	1910	1909	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899	1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879	1878	1877	1876	1875	1874	1873	1872	1871	1870	1869	1868	1867	1866	1865	1864	1863	1862	1861	1860	1859	1858	1857	1856	1855	1854	1853	1852	1851	1850	1849	1848	1847	1846	1845	1844	1843	1842	1841	1840	1839	1838	1837	1836	1835	1834	1833	1832	1831	1830	1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822	1821	1820	1819	1818	1817	1816	1815	1814	1813	1812	1811	1810	1809	1808	1807	1806	1805	1804	1803	1802	1801	1800	1799	1798	1797	1796	1795	1794	1793	1792	1791	1790	1789	1788	1787	1786	1785	1784	1783	1782	1781	1780	1779	1778	1777	1776	1775	1774	1773	1772	1771	1770	1769	1768	1767	1766	1765	1764	1763	1762	1761	1760	1759	1758	1757	1756	1755	1754	1753	1752	1751	1750	1749	1748	1747	1746	1745	1744	1743	1742	1741	1740	1739	1738	1737	1736	1735	1734	1733	1732	1731	1730	1729	1728	1727	1726	1725	1724	1723	1722	1721	1720	1719	1718	1717	1716	1715	1714	1713	1712	1711	1710	1709	1708	1707	1706	1705	1704	1703	1702	1701	1700	1699	1698	1697	1696	1695	1694	1693	1692	1691	1690	1689	1688	1687	1686	1685	1684	1683	1682	1681	1680	1679	1678	1677	1676	1675	1674	1673	1672	1671	1670	1669	1668	1667	1666	1665	1664	1663	1662	1661	1660	1659	1658	1657	1656	1655	1654	1653	1652	1651	1650	1649	1648	1647	1646	1645	1644	1643	1642	1641	1640	1639	1638	1637	1636	1635	1634	1633	1632	1631	1630	1629	1628	1627	1626	1625	1624	1623	1622	1621	1620	1619	1618	1617	1616	1615	1614	1613	1612	1611	1610	1609	1608	1607	1606	1605	1604	1603	1602	1601	1600	1599	1598	1597	1596	1595	1594	1593	1592	1591	1590	1589	1588	1587	1586	1585	1584	1583	1582	1581	1580	1579	1578	1577	1576	1575	1574	1573	1572	1571	1570	1569	1568	1567	1566
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Den Maßstab dafür, ob die Beschränkung der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Gesamtheit der Schädigung zu einer Einkommensminderung von mehr als 25 % geführt hat, bildet das Durchschnittseinkommen aus der Erwerbstätigkeit in den letzten 3 Jahren vor dem Beginn der Verfolgung.

Bei der Prüfung der Frage, ob der Verfolgte aus einem Gewerbebetrieb eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht hat, sind nur die Einkünfte zu berücksichtigen, die das Entgelt für seine Tätigkeit als Betriebsinhaber darstellen.

BGH, Urt. v. 20. November 1959 - IV ZR 142/59 OLG Hamm
LG Detmold

Verkündet
am 20. November 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Heinrich G. [REDACTED] in L. [REDACTED], F. [REDACTED] Nr. [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Detmold,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. November 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner,
Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 28. Oktober 1958 aufgehoben und der Rechtsstreit
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1901 geborene Kläger war nach dem Besuch der Volksschule zunächst auf dem elterlichen Bauernhof und später in anderen landwirtschaftlichen Betrieben tätig. Dann wurde er in einer bäuerlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft, deren Geschäftsführer sein Bruder war, kaufmännisch angelernt. Eine kaufmännische Lehre hat er nicht abgeleistet.

Durch Vertrag vom 22. Januar 1927 pachtete der Kläger bis zum 31. März 1957 einen Lagerplatz von einer Gesellschaft, zu der sich der Landkreis Lübbecke und die Stadtgemeinde Lübbecke zum Zweck des Betriebs des Kanalhafens in Lübbecke zusammenschlossen hatten. Der Kläger errichtete auf diesem Platz ein Lagerhaus mit einem Getreidesilo und betrieb dort das Lagergeschäft. Außerdem war er als Fuhrunternehmer tätig. Die kaufmännische Leitung des Unternehmens war dem Kaufmann Josef P[REDACTED], der dafür einen bestimmten Prozentsatz des Jahresgewinnes erhielt, übertragen.

Am 10. September 1936 schlossen der Kläger und Paulus einen Vertrag, durch den P[REDACTED] den Lagergeschäftsbetrieb von dem Kläger erwarb. Gleichzeitig wurde vereinbart, daß alle im Rahmen des Lagergeschäfts anfallenden Fuhren durch den Kläger, der das Fuhrunternehmen fortsetzte, ausgeführt werden sollten. P[REDACTED] trat auch in den mit der Betriebsgesellschaft geschlossenen Pachtvertrag ein.

Der Kläger behauptet, er habe zu der Gemeinschaft der "Ernsten Bibelforscher" gehört. Vor dem Abschluß des Vertrages vom 10. September 1936 habe er im allgemeinen nicht mit "Heil Hitler" begrüßt, sei nicht zur Wahl gegangen und habe die Hakenkreuzfahne nicht gezeigt. Wegen seiner Zugehörigkeit



zu dieser Gemeinschaft sei er wiederholt polizeilich überwacht worden. Mehrfach hätten bei ihm Haussuchungen stattgefunden, und er sei auch zehn Tage in Schutzhaft gewesen. Wegen seiner religiösen und politischen Haltung hätten der Kreisleiter und der Kreisgeschäftsführer der NSDAP darauf hingearbeitet, ihn aus dem Lagergeschäft auszuschalten. Aus diesem Grunde habe der Landrat des Kreises Lübbecke in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Vorsitzender der Betriebsgesellschaft sein Ausscheiden aus dem Lagergeschäftsbetrieb gefordert. Er, der Kläger, habe sich unter diesen Umständen schließlich zum Abschluß des Vertrages vom 10. September 1936 mit Paulus entschlossen. In dem gegen P. [REDACTED] anhängig gemachten Rückerstattungsverfahren, in dem er die Rückerstattung des Lagerhausbetriebs verlangt habe, habe er sich am 1. März 1955 dahin verglichen, daß P. [REDACTED] den Lagerhausbetrieb behalten und ihm 150.000 DM bezahlt habe.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus der selbständigen Erwerbstätigkeit im Lagergeschäftsbetrieb unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 40.000 DM nebst vorerst 5 % Zinsen seit dem 3. August 1957 zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen ist, verfolgt der Kläger seinen Antrag, das beklagte

Land zur Zahlung von 40.000 DM zu verurteilen, weiter. Den Antrag auf Verurteilung zur Zahlung von Zinsen hat der Kläger im Revisionsrechtszug nicht mehr gestellt.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob der Kläger zum Abschluß des Vertrages vom 10. September 1936 durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen, die gegen ihn aus Gründen politischer Gegnerschaft oder des Glaubens gerichtet waren, veranlaßt wurde. In der Revisionsinstanz ist zu unterstellen, daß seine dahingehenden Behauptungen zutreffen. Der Kläger kann dann dadurch, daß ihm die weitere Ausübung des Lagergeschäfts unmöglich gemacht wurde, einen nicht nur geringfügigen Schaden im beruflichen Fortkommen erlitten haben (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BEG).

Dabei handelt es sich, da der Kläger das Fuhrunternehmen weiter betreiben konnte, um eine Beschränkung in der Ausübung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 5 3.DV-BEG). Die Bedenken des Klägers gegen die Rechtsgültigkeit dieser Durchführungsvorschrift, der die Bestimmung des § 37 Abs. 3 Satz 1 3. DV-BEG bei einem Zusammentreffen von selbständiger und un-selbständiger Erwerbstätigkeit entspricht, sind unbegründet, da die in § 5 und § 37 Abs. 3 Satz 1 3.DV-BEG getroffene Regelung mit einer sinngemäßen Auslegung des Gesetzes übereinstimmt.

2. Das Berufungsgericht hat einen Entschädigungsanspruch des Klägers schon deshalb verneint, weil der Kläger auch

nach der Übertragung des Lagergeschäfts auf Paulus noch eine ausreichende Lebensgrundlage behalten habe.

Entgegen der Auffassung der Revision trifft es zu, daß der Entschädigungszeitraum nicht beginnt, solange der Verfolgte aus der ihm noch möglich gebliebenen Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt hat. Das hat der Senat in dem LM BEG 1956 § 66 Nr. 5 veröffentlichten Urteil dargelegt. Dabei hat er darauf hingewiesen, daß seine frühere Entscheidung, die von der Revision angeführt ist (LM BEG 1956 § 92 Nr. 4), dieser Rechtsauffassung nicht entgegensteht. Die Vorschrift des § 77 Satz 3 BEG betrifft nur die Frage der Anrechnung anderweitig erzielten Einkommens für den Fall, daß ein Entschädigungsanspruch besteht; aus ihr läßt sich gegen die Ansicht des Senats nichts herleiten.

3. Mit Recht macht die Revision jedoch geltend, daß bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger noch eine ausreichende Lebensgrundlage hat, nur diejenigen Einkünfte berücksichtigt werden können, die das Entgelt für die weitere Nutzung seiner Arbeitskraft sind, nicht dagegen diejenigen, die sich als Verzinsung des in dem Fuhrgeschäft vorhandenen Vermögenswerts darstellen (ebenso Blessin/Wilden § 75 Anm. 2). Der gegenteiligen Ansicht des Berufungsgerichts, die auch bei van Dam/Loos § 75 Anm. 3 vertreten wird, kann nicht zugestimmt werden. Es ist zwar richtig, daß in der Vorschrift des § 12 Abs. 1 3.DV-BEG, in der Richtlinien für die Feststellung einer ausreichenden Lebensgrundlage gegeben werden, nicht ausdrücklich zwischen dem Entgelt für die Tätigkeit als Betriebsinhaber und dem Kapitalzins unterschieden wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 2 3.DV-BEG. Jedoch ergibt schon unmittelbar der Wortlaut des § 75 Abs. 1 Satz 1 BEG, dem derjenige des § 37 Abs. 3 Satz 2 3.DV-BEG entspricht, daß nur Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit in Betracht kommen.

Es würde sonst zu Ungunsten des Verfolgten mit zweierlei Maß gemessen, wenn die Einstufung in die vergleichbare Beamten-
gruppe nach § 12 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 3. DV-
BEG allein entsprechend dem Entgelt für die Tätigkeit als Be-
triebsinhaber erfolgt, während bei dem Vergleich des erziel-
ten Einkommens mit dem Einkommen dieser Beamtengruppe nach
§ 12 Abs. 1 Satz 1 3. DV-BEG und Anlage 1 zur 3. DV-BEG der
Kapitalzins mitzuberücksichtigen wäre. Dagegen läßt sich
nicht anführen, nach § 75 Abs. 1, 2. BEG komme es darauf an,
ob der Verfolgte eine Versorgung erlangt habe; denn jeden-
falls ist nur die durch eine Erwerbstätigkeit erlangte Ver-
sorgung gemeint. Die Scheidung zwischen dem Entgelt für die
Tätigkeit als Betriebsinhaber und dem Kapitalzins ist auch
nicht schwieriger als bei der Einstufung in eine vergleich-
bare Beamtengruppe zu treffen, zumal gegebenenfalls § 287
Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 191 Abs. 2 oder § 209 Abs. 1
BEG angewendet werden kann.

Anders als in den Fällen des § 11 Abs. 3 1. DV-BEG,
§ 14 Abs. 3 2. DV-BEG gehört hier sowie im Falle des § 14
Abs. 1 3. DV-BEG die Prämie für das Unternehmerrisiko mit
zum Arbeitsentgelt.

Da das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, in wel-
chem Umfang die von dem Kläger seit 1936 erzielten Einkünfte
das Entgelt für seine Tätigkeit als Betriebsinhaber bilden
und inwieweit sie sich als Verzinsung des in dem Fuhrge-
schäft enthaltenen Vermögenswerts darstellen, ist die Fest-
stellung, der Kläger habe stets eine ausreichende Lebens-
grundlage gehabt, rechtlich nicht einwandfrei getroffen
worden. Das angefochtene Urteil kann deshalb nicht aufrecht-
erhalten werden.

4. Nicht unbedenklich ist es ferner, daß das Berufungsge-

richt bei dem Vergleich der Einkünfte mit einem entsprechenden Beamteneinkommen jeweils größere Zeitabschnitte, nämlich die Jahre von 1936 bis 1945 und von 1948 bis 1952 zusammengefaßt hat. Daraus könnte sich ein unrichtiges Bild ergeben. Es könnten geringere Einnahmen in manchen Jahren, in denen die ausreichende Lebensgrundlage nicht erreicht wurde, durch Mehreinnahmen in anderen Jahren ausgeglichen sein und dann bei einer solchen Zusammenfassung nicht erkennbar werden, daß für gewisse Zeiträume ein Entschädigungsanspruch besteht. Die Gegenüberstellung muß vielmehr für kürzere Zeiträume erfolgen; in der Regel wird sie aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren vorzunehmen sein.

5. Mit Recht macht die Revision schließlich geltend, daß das Berufungsgericht den Kläger mit der von ihm gegebenen Begründung nicht in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes einreihen konnte.

In dem angefochtenen Urteil fehlt es an Feststellungen darüber, welches Durchschnittseinkommen der Kläger in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung aus seiner Tätigkeit als Betriebsinhaber des Lagergeschäfts und des Fuhrgeschäfts erzielte. Die Ermittlung dieses Einkommens ist jedoch für die Einstufung unerlässlich. Denn bei der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe, die für die Feststellung der ausreichenden Lebensgrundlage nach denselben Grundsätzen wie für die Berechnung der Kapitalentschädigung vorzunehmen ist, liegt der Schwerpunkt auf der wirtschaftlichen Stellung, die der Verfolgte hatte; seiner Berufsausbildung kommt daneben nur eine ergänzende Bedeutung zu. Wer keine einer bestimmten Beamtengruppe vergleichbare Berufsausbildung erhalten hat, jedoch nachhaltig das Einkommen dieser Beamtengruppe erzielt hat, kann grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden als derjenige,

der die Ausbildung eines solchen Beamten genossen hat. Anders kann es allerdings sein, wenn besondere von seiner Vorbildung und seiner Berufstüchtigkeit unabhängige Umstände es dem Verfolgten ermöglicht haben, ein unverhältnismäßig hohes, aber nicht fundiertes Einkommen zu erzielen (vgl. LM BEG 1956 § 76 Nr. 3).

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts entspricht die Einreihung des Klägers in den gehobenen Dienst trotz seines anscheinend höheren Einkommens der Sachlage deshalb, weil seine einfache Berufsausbildung an und für sich nur die Einstufung in den mittleren Dienst rechtfertigen würde, und weil die Höhe seiner Einkünfte weniger besonderen kaufmännischen Fähigkeiten, die er laufend betätigen müßte, zuzuschreiben sei, sondern der Ausnutzung einer einmaligen günstigen Möglichkeit, die sich ihm dadurch geboten habe, daß die Stadt Lübbecke an einem Kanalhafen liege, für den ein Lagerhaus noch nicht vorhanden gewesen sei. Wenn sich jedoch der Kläger dadurch, daß er diese Gelegenheit wahrgenommen hatte, ein gutgehendes Geschäft hatte einrichten können, in dem ihm seine Tätigkeit als Betriebsinhaber regelmäßig hohe Erträge brachte, so kann er sich damit ein fundiertes Einkommen verschafft haben, das es rechtfertigt, ihn über den gehobenen Dienst hinaus einzustufen. Seine Vorbildung und der Umstand, daß günstige örtliche Verhältnisse es ihm erlaubten, ein solides Geschäft aufzubauen, das später keine besonderen kaufmännischen Fähigkeiten mehr erforderte, braucht einer Einreihung in den höheren Dienst nicht entgegenzustehen.

Das Berufungsgericht wird deshalb die Frage der Einstufung nochmals prüfen müssen.

6. Gegebenenfalls wird das Berufungsgericht gemäß § 66 Abs. 3

BEG außer der Feststellung des Verfolgungstatbestandes ferner ermitteln müssen, ob die Einkünfte, die der Kläger in der Gesamtzeit der Schädigung als Entgelt für seine Tätigkeit als Betriebsinhaber bezogen hat, eine Minderung von mehr als 25 % gegenüber dem vor dem Beginn der Schädigung dafür erzielten Entgelt erfahren haben (LM BEG 1956 § 66 Nr. 5). Den Maßstab bildet in entsprechender Anwendung des § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG das Durchschnittseinkommen aus der Tätigkeit als Betriebsinhaber in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung.

7. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß nach § 75 Abs. 3 BEG der Entschädigungsanspruch wegen Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschränkung in ihr entfällt, sofern die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen. Gegebenenfalls wird deshalb zu prüfen sein, ob der Kläger auf Grund der Ergebnisse des zwischen ihm und Paulus anhängig gewesenen Rückerstattungsverfahrens bereits einen Ausgleich für die verfolgungsbedingte Beschränkung in seiner Erwerbstätigkeit erhalten hat.

8. Da somit der Rechtsstreit noch nicht zur Endentscheidung reif ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne

daß es nötig ist, auf die weiteren Rügen der Revision einzugehen.

Ascher	Johannsen	v. Werner	Wüstenberg	Wilden
--------	-----------	-----------	------------	--------